

Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass an nachfolgend aufgeführten Standorten keine Werbung möglich ist;

1. an Verkehrszeichenträgern und Verkehrseinrichtungen
2. im unmittelbarem Bereich von Verkehrszeichen, wenn diese dadurch verdeckt werden
3. an Lichtmasten, wenn dadurch der Gehwegbereich unter 1,5 m eingeschränkt wird
4. an Lichtmasten wenn dadurch Einschränkungen im Radwegbereich eintreten

An Lichtmasten sind Werbeträger grundsätzlich in einer Mindesthöhe Unterkante Werbeträger von 2,20 m anzubringen.

Weitere Auflagen:

Auflagen



Die Sondernutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt, sie kann insbesondere **entschädigungslos** zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis gegen Auflagen oder gesetzliche Vorschriften verstößt.



Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des öffentlichen Verkehrsraumes vermieden wird. Für alle Schadensersatzansprüche im öffentlichen Verkehrsraum, die im Zusammenhang mit dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Schäden am öffentlichen Verkehrsraum hat der Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen.



Der Fußgänger- und Anliegerverkehr ist grundsätzlich zu gewährleisten und darf durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet werden. Der Gehweg muss, von der Bordsteinkante aus gemessen, auf 1,20 Meter Breite freigehalten werden.



Bei Einbruch der Dunkelheit oder wenn es die Witterung erfordert, sind die aufgestellten Gegenstände ausreichend zu sichern und ggf. zu beleuchten.



Nach Betriebsschluss von Gaststätten und Ladengeschäften sind die herausgestellten Gegenstände ganz aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen bzw. so zusammenzustellen, dass der größte Teil der genutzten Fläche frei bleibt. Die außen verbleibenden Gegenstände sind so zu sichern, dass sie durch Dritte nicht zur Ausübung von Störhandlungen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung genutzt werden können.



Die zur Verfügung gestellte Fläche ist durchgängig in einem sauberen Zustand zu halten.



Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.



Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen)



Das Anbringen von Gegenständen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichenanlagen sowie der Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und Einmündungen muss frei bleiben.



Lichtmastenwerbung ist grundsätzlich in einer Mindesthöhe von (**Unterkante Werbeträger 2.50 m**) anzubringen. **Zur Vermeidung von Schäden an den Lichtmasten, sind geeignete Mittel zur Befestigung zu**

verwenden (ggf. Schellen und Kabelbinder, aber kein Draht).



Die Inanspruchnahme einer Sondernutzung setzt auch eine ständige Kontrolle voraus. Werden Gegenstände zur unmittelbaren Gefahr, sind durch den Erlaubnisnehmer umgehend Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Die Gegenstände sind dann umgehend aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Hinweise:



Die Standorte für Werbeträger, Warenauslagen, Container, Baustelleneinrichtungen u.ä., werden grundsätzlich im Bescheid festgelegt. Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden. Widerrechtlich angebrachte bzw. aufgestellte Gegenstände können von der Gemeinde / Stadt Sassnitz auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt werden.